

Stand: 01. Juni 2013

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und der BW-Bank als unselbständiger Anstalt der Landesbank Baden-Württemberg. Erklärungen der BW-Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

1. Fonds-Sparplan

Im Rahmen des Fonds-Sparplanes beauftragt der Kunde die Bank zu regelmäßigem Erwerb von Anteilen des gewünschten Fonds. Es können Anteile sämtlicher in Deutschland nach dem Investmentgesetz und dem Kapitalanlagegesetz aufgelegte Investmentfonds bespart werden, die im Programmangebot der Bank enthalten sind.

Die Mindestanlage für den Fonds-Sparplan beträgt 50 EUR monatlich. Ausgenommen sind Anlagen im Rahmen der staatlich geförderten Vermögensbildung.

2. Kauf

Der Kaufpreis wird von der Bank durch Lastschrift oder Kontobelastung zulasten des vom Kunden angegebenen Kontos eingezogen.

Für eingezogene Beträge erhält der Kunde Anteile und gegebenenfalls Bruchteile von Anteilen des gewünschten Fonds. Anteilsbruchteile werden auf drei Stellen nach dem Komma (Tausendstel) errechnet und kaufmännisch gerundet. Die Anteilsbruchteile stellen Miteigentum an einer Bruchteilsgemeinschaft dar.

Der Kunde kann die mit der Bank vereinbarten regelmäßigen Zahlungen für Anteilkäufe jederzeit unterbrechen, erhöhen, ermäßigen oder einstellen.

3. Verkauf

Der Kunde kann der Bank jederzeit den Auftrag zum Verkauf von Anteilen erteilen. Der Verkaufsauftrag soll auf eine bestimmte Zahl von Anteilen und Anteilsbruchteilen lauten.

4. Ertragsausschüttung

Die nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben verbleibende Barausschüttung wird vorbehaltlich der Lieferbarkeit neuer Anteile - zum Anteilwert des Zahlbarkeitstags in Anteilen des ausschüttenden Fonds automatisch wieder angelegt.

5. Ausführungsanzeigen, Depotauszug

Die Ausführung regelmäßiger Anteilkäufe und die Verschaffung des Miteigentums an einem Sammelbestand wird die Bank mindestens einmal jährlich innerhalb von 13 Monaten seit der ersten noch nicht abgerechneten Zahlung mitteilen, wenn Anteile aufgrund einer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Zahlung erworben werden.

Die Bank kann den Kunden über den Kauf und Verkauf von Anteilen im Rahmen der Zahlungsverkehrsabwicklung informieren.

Der Kunde erhält außerdem einmal jährlich eine Anlage zum Fonds-Sparplan zu seinem Depotauszug.

6. Storno- und Korrekturbuchungen

Buchungen, die ohne einen wirksamen Auftrag infolge eines Irrtums, technischen Fehlers, Widerrufs oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung (Stornobuchung) rückgängig machen, soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Bank auch noch nach Rechnungsabschluss (Jahresdepotauszug) durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Buchung nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Bank die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

Wird der Bank ein Kaufauftrag erteilt und soll der Kaufpreis durch Lastschrift oder einen anderen elektronischen Zahlungsvorgang, der zur Belastung des Zahlungskontos des Kunden führt (Kontobelastung), bezahlt werden, so ist die Bank gleichfalls berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ihren Zahlungsanspruch durch Korrekturbuchung geltend zu machen, wenn die Lastschrift nicht eingelöst oder die Kontobelastung nicht ausgeführt wird. Der Kunde haftet für den aus der Nichteinlösung der Lastschrift oder Nichtausführung der Kontobelastung eingetretenen Schaden, insbesondere für die Preisdifferenz, die sich bei einem erforderlichen Verkauf der Anteile ergibt.

Steuerrückforderungen, die im Rahmen von Storno- und Korrekturbuchungen entstehen, wird die Bank durch Lastschrift oder Kontobelastung vom Zahlungskonto des Kunden einziehen. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst oder ist eine Kontobelastung nicht möglich, ist die Bank verpflichtet, die offene Steuerrückforderung dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

Die Bank wird den Kunden über Storno- und Korrekturbuchungen unverzüglich schriftlich informieren. Der Kunde kann gegen die Storno- oder Korrekturbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der fehlerhaften Gutschrift bereits verfügt hat.